

Ölper Holz 17.12.2025

Beobachtung:

- Mehrere Kahlschläge bei denen der Boden durch eine Fräse bearbeitet wurde.
Mindestens eine Fläche ist größer als 0,5 ha. (Bilder 1 + 2)
- Nachpflanzungen erfolgten durch Nadelbäume (Douglasien und Fichten).
- Auch im Bestand der Laubbäume wurden Nadelbäume nachgepflanzt. (Bilder 3+4)
- Im Wald wurden neue Fahrwege angelegt. (Bild 6)

Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet **LSG BS 4**.

Die Verordnung wurde erstellt: 4. März 1968

Da Landschaftsteile in der alten Verordnung gelöscht wurden, ist die Verordnung geändert: 19. Dez. 1983

Kommentar: Die LSG-Verordnungen der Stadt Braunschweig müssen an die aktuellen Gesetze wie BNatSchG, NWaldLG angepasst werden.

Basis sollte auch für Genossenschaftswälder in Schutzgebieten im Braunschweiger Raum das LÖWE Programm (Langfristige Ökologischen Waldentwicklung) sein.
(LÖWE gilt zunächst nur für die NLF)

- Die hier ausgeübte Forstpraxis verstößt gegen § 5 Abs. 3
(3) Bei der forstlichen Nutzung des Waldes ist das Ziel zu verfolgen, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten.
- Die hier ausgeübte Forstpraxis verstößt gegen das NWaldLG §15 : (*Text des Gesetzes kursiv*)

Auch im Genossenschaftswald hat die ordnungsgemäße Forstwirtschaft (§ 11 Abs. 1 und 2) sowie der Waldschutz (§ 13) durch fachkundige Personen

im Sinne des Absatzes 2 zu erfolgen (fachkundige Bewirtschaftung); die Entwicklung von Flächen nach § 13 Satz 2 sowie die Erforderlichkeit von Waldschutzmaßnahmen nach § 13 Satz 1 auf diesen Flächen ist in geeigneten Abständen zu überprüfen. Die Waldbesitzenden weisen der zuständigen Waldbehörde in Bezug auf die vorhandene Naturalausstattung ihres Waldes jeweils nach Ablauf von zehn Jahren, erstmals mit Ablauf des Planungszeitraums des am 1. Januar 2022 geltenden periodischen Betriebsplans, nach, dass die Verpflichtungen des Satzes 1 erfüllt worden sind.

Frage: Gibt es für die Fläche einen Betriebsplan?

Liegt der dem Umweltamt vor?

Zur Erhaltung der Schutzfunktion des Waldes als Lebensraum für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen ist in besonderer Weise Rechnung zu tragen.

- *Hierfür soll der Flächenanteil der Laubbaumarten ..erhöht..... werden, sollen Reinbestände auf die natürlich vorkommenden Waldgesellschaften beschränkt werden.*

Kommentar: Die Erhöhung des Flächenanteils mit Laubbaumarten ist hier nicht umgesetzt. Die Nachflanzungen erfolgten durch Nadelbäume (Douglasie und Fichte).

- *soll auf Kahlschläge und eine ganzflächige maschinelle Bodenbearbeitung auf Verjüngungsflächen einschließlich Mulchen verzichtet werden.*

Kommentar: Gegen diese Vorschrift ist sichtbar verstößen worden.

Fazit:

- Es wurden nur Nadelbäume nachgepflanzt.
- Der Waldboden ist durch Befahrung und Durchmulchen langfristig zerstört.
- Der Grundwasserspiegel sinkt durch die Nadelbäume.
- Durch die Monokulturen und nicht einheimische Nadelbäume wie Fichten und Douglasien ist ein Totalausfall durch Schädlinge fast sicher. Wie den Borkenkäfer bei Fichten gibt es bei Douglasien eine Pilzinfektion (Diplodia-Triebsterben (*Diplodia sapinea*))

- Hier hat man Eschen wegen des Eschentriebsterbens komplett abgeräumt. Man hat sich aber mit der Douglasie ein noch größeres Problem geholt.
- Auch ist zu beobachten, dass anders als beim Borkenkäferbefall und Diplodia Befall, bei den Eschen kein 100% Ausfall stattfindet. Und gerade die Eschen, die nicht vom "Falschen weißen Stengelbecherchen" befallen sind, sind hoch vital.

Daher sollte die Eschennaturverjüngung gezielt gefördert werden, da sie aufgrund der auch heute noch hohen Individuendichte über größtes natürliches Selektionspotenzial verfügt.

- Die Flächen im Ölper Holz sind ein gutes Praxisbeispiel, wie durch falsche Förder- und Betreuungsmaßnahmen unseren Wäldern die klimaresistente Leistung genommen wird. Die Resilienz unserer Wälder kann nur durch eine Naturnahe Bewirtschaftung erfolgen.